

Abonnementspreis:
Halbjährlich 8 Franken franco
durch die ganze Schweiz,
Abonnementsgebühr inbegriffen.

Tagblatt

Einschickungsgebühr:
Die zweispaltige Harmonizelle oder
deren Raum 10 Rp.; im Wieder-
holungsfall 7 Rp.
Briefe und Gelber franco.

für die Kantone

Luzern, Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden und Zug.

Sonntag,

Nro. 197

den 19. Juli 1857

Druck und Verlag der Meyer'schen Buchdruckerei in Luzern.

Anzeigen.

Ausstellung von Vieh und landwirthschaftlichen Produkten in Bern im Oktober 1857.

Nachdem das luzernerische Kantonalkomite für die schweizerische Ausstellung in Bern schon früher auf die Wichtigkeit derselben auch in landwirthschaftlicher Beziehung aufmerksam gemacht, sieht es sich veranlaßt, noch einmal die Landwirthe des Kantons Luzern zur Betheiligung und recht beförderlicher Einsendung der Anmeldungen einzuladen: sei es für die Ausstellung von Vieh oder die gleichzeitige landwirthschaftlichen Produkte.

Luzern ist ein Kanton, in welchem bekanntlich vorherrschend Ackerbau und Viehzucht betrieben wird; es ist einer der wenigen Kantone der Schweiz, dessen Getreidebau zu gewöhnlichen Zeiten für seinen Bedarf genügt. Eine eigene Viehrace besitzt er zwar nicht, sondern sein Viehstand hat sich größtentheils durch Kreuzungen mit den schwyzzerischen und bernerschen Racen je nach der Lage der Landestheile gebildet. Nichtsdestoweniger darf Luzern seine Produkte auf beiden Gebieten recht wohl neben denjenigen seiner Konkurrenten aus andern Theilen der Schweiz ausstellen. Das beweist die Anerkennung, welche die Thiere mehrerer unserer Mitbürger an der großen Viehausstellung in Paris gefunden haben. Wenn es nun einerseits eine Ehrensache ist, daß einer der größten Viehzuchttreibenden Kantone, der sich nicht mit Entfernung vom Ausstellungsorte entschuldigen kann, sich zahlreich an der Ausstellung in Bern betheilige, so tritt andererseits noch das eigene Interesse hinzu, auf das wir dringend aufmerksam machen.

Die Nachbarkantone werden sich, wie wir aus sicherer Quelle vernehmen, zahlreich betheiligen, und wenn diese durch große und gute Auswahl der auszustellenden Stücke die Aufmerksamkeit fremder Käufer und Händler zu fesseln vermögen, so kann dadurch unserm Viehhandel, der dem Kanton beträchtliche Summen einträgt, empfindlicher Nachtheil erwachsen. Es ist deshalb sehr zu wünschen, daß sich die Landwirthe aus den verschiedenen Gegenden des Kantons vereinigen, und darauf hinwirken, daß Luzern gut und zahlreich repräsentirt werde. Auf verdankenswerthe Weise hat das Zentralkomite in Bern für diesen schweizerischen Erwerbszweig verhältnißmäßig bedeutende Summen zu Prämien ausgesetzt, für das Hornvieh allein wenigstens Frk. 20,000; die Preise je in einer Race steigen von Fr. 150 bis über Fr. 500

für ein Stück; bei Schafen, Ziegen und Schweinen von Fr. 25 bis Fr. 75.

Die Anmeldungen müssen gemäß einer neuern Publikation des Zentralkomite bis am 1. August nach Bern eingeliefert sein, weshalb dieselben bis längstens am 29. Heumonath an uns eingegeben werden müssen. Für solche Thiere, die bei einer durch Experten vorzunehmenden Vorprüfung für die Ausstellung würdig erklärt werden, wird eine Vergütung an die Reisekosten geleistet und während der Ausstellung Stall, Wartung und Fütterung unentgeltlich geliefert. Ueber den Zeitpunkt dieser Vorprüfung wird später eine Bekanntmachung folgen.

Indem wir zahlreicher Betheiligung entgegensehen, sind wir gerne bereit durch Mittheilung von Reglementen und jede wünschbare weitere Auskunft denjenigen, welche Interesse an der Sache nehmen, entgegenzukommen.

Luzern den 15. Juli 1857.

1755] Das luzern. Kantonalkomite.

1756] Bekanntmachung.

Seit letztem Herbst liegen in hiesiger Gost zwei Colli, die nie reklamirt worden und deren Eigenthümer nicht bekannt ist:

S. Nr. 100,486, ein Korb mit Flüssigkeiten, wahrscheinlich Wein;

P. Nr. 11, ein Kistchen Tabakrollen.

Wer glaubt darauf Anspruch machen zu können, hat sich innert vier Wochen von heute an beim Stadtrath von Luzern über seine Berechtigung auszuweisen, ansonst nach Verfluß dieser Zeit über die Colli verfügt wird.

Luzern, den 16. Juli 1857.

Aus Auftrag:

Der Stadtrathschreiber:

Schürmann.

1760] Der Gemeinderath von Inwil

macht anmit unter Hinweisung auf den § 63 des Gesetzes über das Armenwesen bekannt, daß während der bevorstehenden Kornernte in dasiger Gemeinde keine sog. Aehrenleser aus andern Gemeinden geduldet werden.

Die dieser Anordnung Zuwiderhandelnden, sowie auch diejenigen, welche dem Bettel nachgehen, werden unnachsichtlich nach den dießfälligen Bestimmungen des angeführten Gesetzes behandelt.

Inwil den 16. Juli 1857.

Der Gemeinderathspräsident: Greg. Sidler.

Der Gemeinderathschreiber: P. Brunner.